
MARKTGEMEINDE ST. MARGARETHEN IM BGLD.
B Ü R G E R M E I S T E R - I N F O R M A T I O N
SEPTEMBER 2004

Liebe Mitbürgerinnen! Liebe Mitbürger!

Aus gegebenem Anlass möchte ich Sie über die gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der **Tierhaltung**, hier vor allem die Hundehaltung, informieren:

Der § 7 des Bgld. Polizeistrafgesetzes besagt, dass (Auszug)

- 1) „Der Halter eines Tieres dieses in einer Weise zu beaufsichtigen oder zu verwahren hat, dass durch das Tier dritte **Personen weder gefährdet noch über das zumutbare Maß hinaus belästigt** werden. Als unzumutbare Belästigung Dritter gilt insbesondere auch die Verunreinigung von (öffentlichen) Kinderspielplätzen und ähnlichen Flächen.
- 2) Die Gemeinde hat das Halten von Tieren...in Gebäuden, in einem Garten oder auf anderen Grundflächen unbeschadet der hierfür sonst geltenden Rechtsvorschriften zu untersagen, wenn ihr bekannt wird, dass durch die Tierhaltung dritte Personen gefährdet oder über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden. Wenn es zur sicheren Behebung der Gefährdung oder der Belästigung ausreicht, kann die Gemeinde anstelle einer solchen Untersagung auch bestimmte Anordnungen für das Halten der Tiere treffen.“

Übertretungen des § 7 stellen Verwaltungsübertretungen dar und können mit Geldstrafen bis € 360,- bestraft werden.

Weiters besagen § 3 und 4 des Bgld. Tierschutzgesetzes, dass (Auszug)

- 1) Wer ein Tier in seine Obhut nimmt, ihm angemessene Nahrung, Pflege und Unterbringung zu gewähren hat.
- 2) Hunden, die im Freien gehalten werden, ist eine Unterkunft (Hütte) zur Verfügung zu stellen, die geeignet ist, sie vor Hitze, Kälte, Wind, Feuchtigkeit und Nässe zu schützen.
- 3) Hunden ist täglich eine ausreichende Möglichkeit zum Auslauf im Freien zu geben.

Ich möchte daher alle Halter von Tieren auffordern, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und so für ein friedliches Miteinander aller Bewohner unseres Dorfes, Mensch und Tier, zu sorgen.

Mit freundlichen Grüßen!

Ing. Franz Strasser
BÜRGERMEISTER